

## II. Rechtsprechung

### 1. Urteil des VG Freiburg „Tarot-Karten“ vom 09.10.2019 – AZ.: 4 K 4965/18

Das Verwaltungsgericht Freiburg hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Wahrsagetätigkeit des Klägers mittels Tarotkartenlegung durch die Stadt Freiburg untersagt werden durfte oder ob das Kartenlegen nicht vielmehr der darstellenden Kunst unterfallend erlaubnisfrei möglich sei.

#### Leitsätze

Eine Gemeinde kann bei der Freistellung von Sondernutzungen von der Genehmigungspflicht im Rahmen ihrer straßenrechtlichen Verteilungs- und Ausgleichsfunktion „Straßenkunst“ auf solche Kunstformen beschränken, die sich durch eine gewisse Beiläufigkeit auszeichnen und mit dem allgemeinen Verkehr insgesamt vereinbart werden können.

Eine Tätigkeit ist jedenfalls dann keine „Straßenkunst“, wenn sie auf eine vertrauensvolle Beziehung von Künstler und Publikum gerichtet ist, bei der eine Interaktion mit möglichem Publikum typischerweise als störend wahrgenommen wird.

#### Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

#### Tatbestand

Der Kläger begehrt eine Straßennutzung für eine Tarot-Wahrsagertätigkeit.

Nach eigenen Angaben übte der Kläger seit Sommer 2017 vornehmlich im Innenstadtbereich der Beklagten eine Wahrsagertätigkeit mit Tarotkarten an einem tragbaren Stand aus. Dieser Stand habe aus einem 50x50cm großen Klapptisch, zwei Klapphockern sowie einem angelehnten Pappschild bestanden. Er helfe mit dem Tarotkartenlegen interessierten Passanten, durch das Kartenlegen ihre eigene Intuition sprechen zu lassen. Die Antworten seien individuell und passten zur jeweiligen persönlichen Situation. Er biete den Klienten an, sie durch die tiefgründige Welt des Tarots zu führen. Die Karten seien deren Reise ins eigene Ich. Eine Tarotkartenlegung geschehe spielerisch, intuitiv und undogmatisch. Deshalb zelebriere er das Kartenlegen geradezu:

Er sitze dort mit einem langen schwarzen Mantel umhüllt an einem Tisch und wirke – über das eigentliche Kartenlegen hinaus – hierdurch umso geheimnisvoller, was Umherstehende anlocke und Teil dieses Szenarios als Ganzes werden lasse. So entstehe eine Schauspielatmosphäre, welche die Öffentlichkeit einbeziehe und damit eine Reaktion auf das Kartenlegen insgesamt sei. Die Spenden beliefen sich auf etwa 200,- EUR monatlich; deren Höhe überlasse er den jeweiligen Klienten, wobei

er fünf Euro als einen Orientierungswert angebe.

Zwischenzeitlich erteilte die Beklagte dem Kläger eine Sondernutzungserlaubnis für eine geplante Kandidatur zur Oberbürgermeisterwahl. Nachdem der Gemeindevollzugsdienst dem Kläger seine Wahrsagertätigkeit trotz dieser Sondernutzungserlaubnis untersagt hatte, wandte dieser sich mit E-Mail vom 15.03.2018 an die Beklagte mit dem Begehren, ihm seine Wahrsagertätigkeit wieder zu erlauben.

Mit E-Mail vom 16.03.2018 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass es sich bei der geplanten Tätigkeit nicht um einen erlaubnisfreien Gemeingebrauch handele. Auch sei das Tarotkartenlegen nicht nach dem Merkblatt der Beklagten für Musiker/innen und darstellende Künstler/innen vom Februar 2004 erlaubnisfrei gestellt. Denn beim Tarotkartenlegen handele es sich weder um Straßenkunst noch um Straßenmusik, da es aus einem objektiven Blickwinkel nicht die Merkmale einer künstlerischen Betätigung erfülle, bei welcher der schöpferische Prozess des künstlerischen Schaffens im Mittelpunkt stehe. Weiterhin sei es auch nicht als religiöser Informationsstand oder als zulässiges Betteln erlaubnisfrei. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis komme aufgrund der begrenzten räumlichen Kapazitäten im Innenstadtbereich nicht in Betracht.

Mit E-Mail vom 16.03.2018 wandte der Kläger ein, die Einschätzung der Beklagten, dass es sich beim Tarotkartenlegen nicht

um Kunst handele, sei willkürlich. Er wäre zudem bereit, sich an die - vor allem örtlichen und zeitlichen - Vorgaben der „Straßenkunstrichtlinien“ der Beklagten zu halten.

Mit Bescheid vom 16.04.2018 untersagte die Beklagte - nach Anhörung ihres Stadtplanungsamtes - dem Kläger das Legen von Tarotkarten an einem Stand im Innenstadtbereich (Ziffer 1 des Bescheids). Den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis lehnte sie ab (Ziffer 2 des Bescheids). Das Merkblatt für Musiker/innen und darstellende Künstler/innen vom Februar 2004 stelle als Allgemeinverfügung zwar gewisse Tätigkeiten erlaubnisfrei. Hierunter fielen jedoch nur künstlerische Tätigkeiten, sodass Tarotkartenlegen mangels schöpferischen Prozesses nicht erfasst sei. Eine Sondernutzungserlaubnis könne auf Grundlage der ermessenslenkenden Sondernutzungsrichtlinien für die Innenstadt der X vom 30.06.2009 (im Folgenden: Sondernutzungsrichtlinien) ebenfalls nicht erteilt werden. Denn nach deren Ziffer 2.3 könne grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden, um auf öffentlichem Straßengelände Tätigkeiten zu wirtschaftlichen bzw. gewerblich orientierten Zwecken durchzuführen. Durch die Einnahmen des Klägers sei die Tätigkeit „kommerziell“ ausgerichtet und daher nicht genehmigungsfähig.

Mit Schreiben vom 15.05.2018 legte der Kläger Widerspruch ein mit der Begründung, dass auch andere

Darstellungsformen, bei denen ebenfalls kein schöpferischer Prozess zugrunde liege, als Kunstform anerkannt würden. Seine Wahrsagertätigkeit beinhalte, die Symbolik der Karten auf verschiedene Situationen und Fragestellungen anzupassen. Sie sei auch nicht wirtschaftlich ausgerichtet. Vielmehr handele sich bei den Einnahmen um „Spenden“, die in keinem Verhältnis zum erforderlichen Aufwand stünden. Schließlich sei er, wie er mündlich und nochmals per E-Mail vom 17.05.2018 ergänzte, auch bereit, auf die bisherige Ausstattung zu verzichten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.07.2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Das Tarotkartenlegen sei unter Beachtung des „Mephisto“-Urteils des Bundesverfassungsgerichts weder als geschützte Kunstform noch als Straßenkunst anzusehen. Denn bei Straßenkunst komme es auf ein untrennbares Wechselspiel zwischen Werk- und Wirkungsbereich an, sodass das künstlerische Schaffen auf das Medium der öffentlichen Straße spezifisch angewiesen sei. Beim Tarotkartenlegen sei nicht ersichtlich, dass die öffentliche Straße als Wirkungsbereich für die Begegnung mit der Tätigkeit sachnotwendig wäre. Vielmehr könne die Tätigkeit auch auf Privatgelände oder in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden. Zuschauer könnten unter Umständen sogar die Vertraulichkeit verletzen und daher als störend empfunden werden. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis komme vor allem

aufgrund des kommerziellen Charakters der Tätigkeit nicht in Betracht: So sei es gerade beabsichtigt, mit der Wahrsagetätigkeit Einnahmen zu erzielen. Auch wolle der Kläger durch Beanspruchung des öffentlichen Straßenraums für seine Tätigkeit werben. Die Gleichbehandlung gebiete es daher, den Antrag abzulehnen. Schließlich rechtfertige die Berufsfreiheit kein anderes Ergebnis, da der Kläger seiner Tätigkeit andernorts nachgehen könne. Im Übrigen führte weder der Verzicht auf Einnahmen noch auf die aufgestellten Aufbauten zu einer anderen Beurteilung, da auch in diesen Fällen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werde.

Der Kläger hat am 15.08.2018 Klage erhoben und am 03.09.2018 einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Ergänzend trägt er vor: Die Beklagte habe den Widerspruchsbescheid auf eine neue Argumentation gestützt. Denn darin habe sie erstmalig das „Mephisto“-Urteil des Bundesverfassungsgerichts erwähnt, sodass er hierauf nicht habe reagieren können. Weiterhin sei die Besonderheit des Wahrsagens die persönliche Interpretation sowie das Einbringen von eigener Persönlichkeit und Erfahrung. Indem die Beklagte auch bei anderen Darbietungsformen nicht prüfe, ob es sich um Kunst handele, verstoße sie gegen das Gleichheitsgebot. Auch seien andere Darbietungsformen, wie etwa Porträtzeichner, nicht auf den öffentlichen Straßenraum angewiesen. Sie übten ihre Kunst in der Regel ebenfalls nur für Einzelpersonen aus.

Der Kläger beantragt (noch), den Bescheid der Beklagten vom 16.04.2018 in der Gestalt deren Widerspruchsbescheids vom 17.07.2018 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend: Beim Tarotkartenlegen handele es sich nicht um straßenrechtlichen Gemeingebrauch. Zwar umfasse der straßenrechtliche Verkehrsbegriff nicht nur den Verkehr im engeren Sinne einer Ortsveränderung, sondern auch den kommunikativen Verkehr, der auf Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern gerichtet ist. Dieser erweiterte Verkehrsbegriff erfasse kommunikative Aktivitäten jedoch nicht als vom Verkehrsinteresse isolierten Hauptzweck, sondern allenfalls als Nebenzweck der Straßennutzung. Dies gelte auch für Fußgängerzonen. Dementsprechend unterfalle das Tarotkartenlegen auch nicht dem kommunikativen Gemeingebrauch, sondern stelle eine grundsätzlich regelungsbedürftige Sondernutzung dar. Selbst wenn das Tarotkartenlegen vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erfasst wäre, rechtfertigte dies kein abweichendes Ergebnis. Denn auch dem Schutz der Kunstfreiheit unterstelltes Verhalten könne straßenrechtlich erlaubnisbedürftig sein. Da es sich beim Tarotkartenlegen nicht um Kunst handele, sei es auch nicht von der Erlaubnispflicht für Sondernutzungen freigestellt. Es sei nicht erkennbar, inwiefern im Deuten der gelegten Karten ein Ausdruck der

höchstpersönlichen Erlebnis- und Vorstellungswelt liege. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Tarotkartenleger für sich in Anspruch nehme, eine im Einzelfall von der fragenden Person abhängige, aber von der Person des jeweiligen Kartenlegers gerade unabhängige Bedeutung der gelegten Karten herauszufinden. Dem Tarotkartenlegen liege damit die Vorstellung zugrunde, dass es eine objektiv „wahre“, d.h. von der Person des Kartenlegers gerade unabhängige, Bedeutung gäbe, der man sich versuche, anzunähern. Jedenfalls aber liege keine Straßenkunst vor. Eine solche könne nur angenommen werden, wenn die künstlerische Tätigkeit in einem untrennbaren Wechselspiel zwischen Werk- und Wirkbereich auf das Medium der öffentlichen Straße und das sich dort aufhaltende Publikum spezifisch angewiesen wäre. Dies könne beim Tarotkartenlegen nicht angenommen werden. Das im Einzelfall erfolgende „Über-die-Schulter-schauen“ interessierter Dritter führe nicht zu der für die Einordnung als Straßenkunst notwendigen Angewiesenheit.

Mit Beschluss vom 08.10.2018 hat die Kammer den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz mit der Begründung abgelehnt, dass es offen sei, ob es sich beim Tarotkartenlegen um Kunst handele, jedenfalls keine „Straßenkunst“ vorliege (- 4 K 5260/18 -, juris). Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies der Verwaltungsgerichtshof Baden- Württemberg mit Beschluss vom 22.05.2019 zurück (- 5 S 2592/18 -, juris) mit der Begründung, es

sei bereits nicht ersichtlich, dass der Kläger eine künstlerische Tätigkeit ausüben wolle.

Wegen weiterer Einzelheiten wird ergänzend auf die Gerichtsakten sowie die Verwaltungsakte der Beklagten (ein Band) Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Anfechtungsklage statthaft (vgl. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) und auch im Übrigen zulässig, sie ist allerdings unbegründet. Denn der Bescheid der Beklagten vom 16.04.2018 in der Gestalt deren Widerspruchsbescheids vom 17.07.2018, mit welchem diese in Ziffer 1 dem Kläger seine Wahrsagertätigkeit im Innenstadtbereich untersagt hat, ist rechtmäßig und verletzt diesen nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO); gegen die Versagung einer Sondernutzungserlaubnis (Ziffer 2 des Bescheids) soll sich die Klage nicht (mehr) richten.

1. Unschädlich ist zunächst, dass die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 17.07.2018 mit dem „Mephisto“-Urteil, wie klägerseits geltend gemacht, ergänzende rechtliche Argumente anführt, da es sich insoweit um eine vom Ausgangsbescheid eigenständige Begründung handelt (vgl. § 73 Abs. 3 VwGO), bei der grundsätzlich nicht erforderlich ist, dass der Kläger zu allen (rechtlichen) Gesichtspunkten vorab angehört worden ist. Vielmehr soll der Widerspruchsführer (nur) in die Lage versetzt werden, die Erfolgsaussichten einer Klage abzuschätzen und diese sachgemäß zu

begründen; dem Gericht soll die Überprüfung des Verwaltungsakts ermöglicht werden (vgl. Porsch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 36. EGL 2019, § 73 Rn. 52).

2. Das Begehren des Klägers ist dahingehend auszulegen (vgl. § 86 Abs. 3, § 88 VwGO), dass er den Bescheid der Beklagten vom 16.04.2018 in der Gestalt deren Widerspruchsbescheids vom 17.07.2018 für rechtswidrig hält, da seiner Ansicht nach kein - vor allem straßenrechtlicher - Erlaubnisvorbehalt für seine angestrebte Tätigkeit des Tarotkartenlegens bestehe, so dass sie ihm nicht untersagt werden könne. Ein solcher Erlaubnisvorbehalt ist dann nicht gegeben, wenn es sich dabei um Gemeingebrauch handelte oder die Tätigkeit erlaubnisfrei gestellt wäre.

3. Das Tarotkartenlegen ist nicht als Gemeingebrauch im Sinn vom § 13 StrG anzusehen. Es dient nicht dem Hauptzweck der Nutzung öffentlicher Straßen, der Ortsveränderung. Als Folge des fehlenden Verkehrszwecks muss deshalb der Gesichtspunkt der verkehrsbezogenen Kommunikation zur Qualifizierung der Straßenkunst als Sondernutzung führen, sofern nicht durch die Widmung die Ausübung der Straßenkunst dem Gemeingebrauch zugeschlagen wurde (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.12.1986 - 7 B 144.86 -, juris Rn. 6; zurückhaltend für „Spontankunst“ BVerwG, Ur. v. 09.11.1989 - 7 C 81.88 -, juris; VGH Bad.-Württ., Ur. v. 24.04.1992 - 14 S 3212/89 - juris Rn. 17 ff.). Eine

entsprechende Widmung ist für den Innenstadtbereich der Stadt X allerdings nicht erkennbar. Dieser dient weder vorrangig noch gleichrangig dem Verkehrszweck der künstlerischen Darbietung, wie die Beklagte schon durch ihre Sondernutzungsrichtlinien sowie das Merkblatt für Musiker/innen und darstellende Künstler/innen zum Ausdruck gebracht hat.

4. Auch eine Erlaubnisfreistellung liegt nicht vor.

a) Da es sich um eine Sondernutzung nach § 16 StrG handelt, wäre sie mangels entsprechender Erlaubnis nur gestattet, wenn die Beklagte das Tarotkartenlegen erlaubnisfrei gestellt hätte. Eine Erlaubnisfreistellung läge vor, wenn die Tätigkeit des Klägers „Straßenkunst“ im Sinne des einschlägigen Merkblatts für Musiker/innen und darstellende Künstler/innen vom Februar 2004 wäre. Bei diesem Merkblatt handelt es sich um eine Allgemeinverfügung im Sinn von § 35 Satz 2 LVwVfG (vgl. VGH Bad.-Württ., Ur. v. 26.06.1986 - 1 S 2448/85 -, NJW 1987, 1839 ff.). Denn das Merkblatt stellt unter den dort näher dargelegten Bedingungen abstrakt gewisse künstlerische Aktivitäten im öffentlichen Straßenraum erlaubnisfrei, welche im Übrigen unter dem Erlaubnisvorbehalt der Sondernutzung stünden. Bei einer solchen Regelung, die auf Grundlage der §§ 1, 3 PolG erlassen wird, sind die Gemeinden nicht auf den Erlass einer Satzung nach § 16 Abs. 7 StrG beschränkt (VGH Bad.-Württ., aaO; krit. Lorenz/Will, StrG

BW, 2. Aufl. 2005, § 16 Rn. 84). Auch muss eine solche (polizeiliche) Allgemeinverfügung, anders als eine Satzung, nicht vom Gemeinderat beschlossen werden, sondern sie kann wie vorliegend vom Bürgermeister bzw. vom Amt für Öffentliche Ordnung erlassen werden (§ 44 Abs. 3 Satz 1 GemO).

b) Dass es sich beim erstrebten Tarotkartenlegen des Klägers um Kunst im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG handelt, ist zwar zweifelhaft, jedoch lässt die Kammer dies weiterhin offen, denn jedenfalls ist darin keine „Straßenkunst“ bzw. keine „darstellende Kunst“ im Sinne der genannten Allgemeinverfügung zu sehen.

aa) Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Jede künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers. Die Kunstfreiheitsgarantie betrifft in gleicher Weise den „Werkbereich“ und den „Wirkbereich“ des künstlerischen Schaffens. Beide Bereiche bilden eine unlösliche Einheit. Nicht nur die künstlerische Betätigung (Werkbereich), sondern darüber

hinaus auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks sind sachnotwendig für die Begegnung mit dem Werk als eines ebenfalls kunstspezifischen Vorgangs; dieser "Wirkbereich", in dem der Öffentlichkeit Zugang zu dem Kunstwerk verschafft wird, ist der Boden, auf dem die Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG vor allem erwachsen ist (BVerfG, Beschl. v. 24.02.1971 - 1 BvR 435/68 -, juris Rn. 49 = BVerfGE 30, 173 [188 f.]). Dabei ist zugunsten des Klägers grundsätzlich von einem weiten Kunstbegriff auszugehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.07.1984 - 1 BvR 816/82 -, juris = BVerfGE 67, 223 [224 f.]).

bb) Unter diesen Voraussetzungen erscheint es offen, ob das Tarotkartenlegen des Klägers bereits nicht als Kunst einzustufen ist. Hierzu hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Beschluss vom 22.05.2019 ausgeführt (- 5 S 2592/18 -, juris Rn. 9 ff.):

„Straßenkunst ist das künstlerische Schaffen, das in einem untrennbaren Wechselspiel zwischen Werk- und Wirkbereich auf das Medium der öffentlichen Straße und das sich dort aufhaltende Publikum spezifisch angewiesen ist. Wegen des engen Zusammenhangs zwischen der Kunstschöpfung und der Kommunikation zwischen Künstler und Außenwelt ist bei der Straßenkunst der Wirkbereich nicht weniger schutzbedürftig als der Werkbereich. Bei einer unauflösbaren Verknüpfung von Herstellung und wirtschaftlicher Verwertung kann auch der Verkauf des Kunstwerks zum geschützten Wirkbereich der

Kunst gehören (vgl. BVerwG, Urteil vom 9.11.1989 - 7 C 81.88 - BVerwGE 84, 71, juris Rn. 9; OVG NRW, Beschluss vom 24.8.2017 - 11 B 938/17 - NJW 2018, 803, juris Rn. 10). So hat das Bundesverwaltungsgericht beispielsweise das Herstellen von Profilschattenbildern auf der Straße als Straßenkunst angesehen und einen hinreichenden spezifischen Straßenbezug der Tätigkeit angenommen, weil der Scheuerschnittkünstler seine Modelle nur dort finden und an den Porträtierten verkaufen kann, wo Menschen in der Öffentlichkeit in größerer Zahl versammelt sind oder vorübergehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9.11.1989 - 7 C 81.88 - BVerwGE 84, 71, juris Rn. 9). Ob ausgehend hiervon - wie vom Verwaltungsgericht angenommen - der spezifische Straßenbezug der Tätigkeit des Antragstellers verneint werden kann, ist zwar fraglich.

Indes liegt auch Straßenkunst nur vor, wenn der Kunstbegriff des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllt ist, auf den der in der Allgemeinverfügung verwendete Begriff der „Straßenkunst“ der Sache nach Bezug nimmt. Ein Kunstwerk ist nach dem sog. „materialen Kunstbegriff“ das Ergebnis einer freien schöpferischen Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zur Anschauung gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und

Kunstverstand zusammen. Es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.6.2007 - 1 BvR 1783/05 - BVerfGE 119, 1, juris Rn. 59; BVerfG, Beschluss vom 3.6.1987 - 1 BvR 313/85 - BVerfGE 75, 369, juris Rn. 19; BVerfG, Beschluss vom 17.7.1984 - 1 BvR 816/82 - BVerfGE 67, 213, juris Rn. 34; BVerfG, Beschluss vom 24.2.1971 - 1 BvR 435/68 - BVerfGE 30, 173, juris Rn. 48). Bei formaler, typologischer Betrachtung liegt ein Kunstwerk dagegen nur vor, wenn die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind, wie beispielsweise des Malens, Bildhauens oder Theaterspielens (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.7.1984 - 1 BvR 816/82 - BVerfGE 67, 213, juris Rn. 36). Schließlich kann das kennzeichnende einer künstlerischen Äußerung auch darin gesehen werden, dass es wegen der Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehalts möglich ist, der Darstellung im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, so dass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.7.1984 - 1 BvR 816/82 - BVerfGE 67, 213 - juris Rn. 37).

Der Antragsteller bringt vor, er sitze an einem Tisch und lege interessierten Passanten die Karten. Dies biete ihnen neue Impulse und Lösungen, wenn sie sich der Symbolik der Karten öffneten. Er helfe jedem Fragenden durch das Kartenlegen

seine eigene Intuition sprechen zu lassen. Die Antworten seien immer individuell und passten zur Situation seiner Klienten. Er biete ihnen an, sie durch die tiefgründige Welt des Tarots zu führen. Die Karten seien deren Ticket ins eigene Ich. Eine Tarotkartenlegung geschehe spielerisch, intuitiv und undogmatisch. Und gerade deshalb zelebriere er das Kartenlegen geradezu. Er sitze dort mit einem langen schwarzen Mantel umhüllt an einem Tisch und wirke - über das eigentliche Kartenlegen hinaus - hierdurch umso geheimnisvoller, was Umherstehende anlocke und Teil dieses Szenarios als Ganzes werden lasse. So entstehe eine Schauspielatmosphäre, die die Öffentlichkeit einbeziehe und damit eine Reaktion auf das Kartenlegen insgesamt sei. Der öffentliche Straßenraum als Wirkungsbereich sei für das Tarotkartenlegen vor allem deswegen unerlässlich, weil der tiefere Sinn hinter der Aufführung nicht nur das bloße Anbieten einer Dienstleistung sei, sondern er sich beim Kartenlegen auch als Mensch und Künstler präsentiere und für die Öffentlichkeit zugänglich und ansprechbar sei. Das Tarotkartenlegen in der Öffentlichkeit gebe den Passanten die Möglichkeit, sich mit ihm über die Sinnhaftigkeit des Kartenlegens zu unterhalten, etwas über seinen persönlichen Hintergrund zu erfahren und die ausliegenden kunstvoll gestalteten Karten genau zu betrachten, und zwar unabhängig davon, ob eine Lesung tatsächlich in Anspruch genommen werde. Die Tätigkeit stelle keinen Beruf dar, weil er lediglich geringfügig „Spenden“ von etwa 200 Euro pro Monat erziele.



Damit übt der Antragsteller keine Kunst im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG aus. Er-sichtlich sind die Gattungsmerkmale eines formalen Kunstwerktyps nicht erfüllt. Die Wahrsagerei mit Tarotkarten ist keine klas-sische Kunstform. Insbesondere handelt es sich nicht um ein „Schauspiel“ oder „Theaterspiel“, auch wenn der Antragsteller meint, aufgrund seiner geheimnisvollen Kleidung und der Einbeziehung der Öff-fentlichkeit in seine Tätigkeit entstehe eine „Schauspielatmosphäre“. Denn allein der Umstand, dass eine Tätigkeit Aufmerk-samkeit erzielen soll und Zuschauer an-zieht, macht aus dieser noch kein Schau-spiel, sondern zeigt nur, dass die Tätigkeit zur Kenntnis genommen werden soll und dies auch wird. Dem Zweck der Erzielung von Aufmerksamkeit dient auch die „be-sonders geheimnisvolle Kleidung“ des An-tragstellers und das Ansprechen von Zu-schauern.

Darüber hinaus erfüllt die Tätigkeit des An-tragstellers nicht die Merkmale des materi-ellen Kunstbegriffs. Denn sie stellt keine freie schöpferische Gestaltung dar, durch die Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Antragstellers in einer bestimmten Form zu Anschauung gebracht werden. Zwar verarbeitet er bei seinen Gesprächen mit seinen „Klienten“ - seien sie einzeln, Paare oder Gruppen - sicherlich auch ei-gene Erfahrungen und Erlebnisse und rea-giert intuitiv und spontan auf die Äußerun-gen der Klienten. Gleichwohl geht es in den kartengestützten Gesprächen in erster Li-nie um die Lebenssituation der Klienten. Diese wird vom Antragsteller zusammen

mit den Klienten analysiert, es werden Im-pulse zum Nachdenken und zur Lebens-gestaltung vermittelt. Damit handelt es sich jedoch um eine Art der psychologischen Beratung, eine Dienstleistung und nicht um die Schaffung von Kunst. Dementspre-chend qualifiziert auch der Bundesfinanz-hof die Tätigkeit eines psychologisch be-ratenden Hellsehers als gewerbliche Tätig-keit (Urteil vom 30.3.1976 - VIII R 137.75 - BFHE 118, 473, juris). Aus dem Umstand, dass der Antragsteller nach seinen Anga-ben die Kartenlegung spielerisch, intuitiv und undogmatisch betreibt, ergibt sich nichts Anderes. Denn zur unmittelbaren Anschauung gelangt im Wesentlichen nicht die Persönlichkeit des Antragstellers. Das Ergebnis der Tätigkeit sind vielmehr Mitteilungen, welche im Wesentlichen die Persönlichkeit der Klienten betreffen. Nach Angaben des Antragstellers führt er seine Klienten mit den Karten auf eine Reise zum eigenen Ich. Dass die hierbei getätigten Mitteilungen des Antragstellers nicht „gänzlich rational aufzulösen“ sind und auf einer eigenen geistigen Leistung des An-tragstellers beruhen, zwingt - anders als das Verwaltungsgericht offenbar meint - nicht schon zur Annahme, es handele sich um Kunst. Denn nicht jede Äußerung, die auf einer irrationalen geistigen Leistung beruht, ist Kunst.

Auch ergibt sich aus dem Umstand, dass sich der Antragsteller beim Kartenlegen in der Öffentlichkeit „als Mensch“ präsentiert und ansprechbar ist und deshalb mit Zu-schauern über den Sinn des Kartenlegens

und seine Person ins Gespräch kommt, nicht, dass es sich bei seiner Tätigkeit um eine freie schöpferische Gestaltung handelt. Vielmehr stellt sich das Handeln des Antragstellers als schlichter Kommunikationsakt dar. Daran ändert sich nichts dadurch, dass die Zuschauer mitunter die „kunstvoll gestalteten“ Tarotkarten betrachten. Eine Ausstellung eines fremden Kunstwerks betreibt der Antragsteller noch nicht einmal nach seinem eigenen Vortrag.

Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass es sich bei dem vom Antragsteller beabsichtigten Tarotkartenlegen um „Aktionskunst“ handelt. Die Tätigkeit des Tarotkartenlegens zielt – was auch das Verwaltungsgericht für wesentlich gehalten hat – im Kern auf die Herstellung einer Beziehung zum jeweiligen Klienten, bei der die Teilnahme von Außenstehenden im Grundsatz störend ist. Dies gilt auch, wenn Paaren oder Gruppen die Karten gelegt werden. Aus dem Vorbringen des Antragstellers folgt nicht, dass die Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, durch die Aktion als solche – unabhängig von der Leistung gegenüber demjenigen, dem die Karten gelegt werden – eine freie schöpferische Leistung zu erbringen, welche die Persönlichkeit des Antragstellers zum Ausdruck bringt.

Im Übrigen stellt das Tarotkartenlegen auch nach dem sog. „offenen Kunstbegriff“ keine Kunst im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG dar. Bei den Äußerungen des Antragstellers im Rahmen des Kartenlegens gegenüber den Klienten handelt es sich um

eine besondere Form der beratenden Kommunikation. Zwar können sich auch aus einem tiefgründigen Gespräch mehrere Denkansätze ergeben, die mitunter sogar in verschiedene Richtungen führen. Jedoch bleiben die Denkanstöße in aller Regel auf konkrete Personen und Situationen bezogen. Eine fortgesetzte Interpretation des Gesprächs in der Art, dass sich ihm immer weiterreichende, auch abstrakter werdende Bedeutungen entnehmen ließen, ist jedoch nicht gegeben.“

Die Kammer hält es unter Zugrundelegung eines zugunsten des Klägers anzunehmenden weiten Kunstbegriffs dennoch weiterhin für offen, ob es sich beim Tarotkartenlegen um Kunst handelt. Einer Einordnung als Kunst steht die Erzielung geringfügiger Einnahmen nicht entgegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.11.1989 – 7 C 81.88 – juris). Jedoch spricht – auch nach der informatorischen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung – vieles dafür, dass der Dienstleistungscharakter seine erstrebte Tätigkeit bestimmt. Denn es handelt sich insoweit wohl um eine Art (psychologische) Beratungstätigkeit für eine Einzelperson, die sich von anderen Beratungen nicht wesentlich unterscheidet. So hat auch der Kläger von einer „semi-professionellen Lebensberatung“ gesprochen. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liege weiter darin, „Denkanstöße“ zu vermitteln und den „menschlichen Glauben zu beeinflussen“. Subjektiv betrachtet er seine Tätigkeit als einen „spirituellen“ und damit weniger als einen künstlerischen Akt. Auch konnte die Kammer nicht feststellen, dass

der Kläger besonders schauspielerisch die Karten legte, sodass es sich schon formal betrachtet um Kunst handelte. Vielmehr entstand der Eindruck, dass er sehr ernsthaft vorgeht und die Atmosphäre, welche er versucht zu schaffen, das Interesse an seinem Angebot steigern soll, sodass dieser lediglich eine dienende Funktion zukommt. Ob aber das prozesshafte Legen der Karten, welches sich an der individuellen Situation der Klienten orientiert und damit gerade nicht auf ein objektiv „richtiges“, auffindbares Ergebnis abzielt, im Einzelfall eine andere Einschätzung rechtfertigen könnte, ist zwar zweifelhaft, bedarf letztlich jedoch keiner Entscheidung.

cc) Denn jedenfalls ist das Tarotkartenlegen, wie es der Kläger erstrebt, nicht von der Erlaubnisfreistellung durch das Merkblatt der Beklagten für Musiker/innen und darstellende Künstler/innen vom Februar 2004 erfasst. Insoweit kommt der Beklagten eine gewisse Definitionshoheit zu, da es sich bei der Allgemeinverfügung nicht um einen abstrakt generellen Rechtssatz handelt, sondern um eine Willensäußerung, sodass der objektive Erklärungswert bei der Auslegung besonders zu berücksichtigen ist (vgl. Stelkens, in: ders./Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 35 Rn. 71 ff.). Diese Definitionshoheit bezieht sich nicht auf die künstlerische Qualität, sondern lediglich auf den im Merkblatt zum Ausdruck gebrachten Willen der Beklagten, wie dem Nutzungskonflikt zwischen „Interessen der Anwohner sowie Fußgänger- und Personennahverkehr als

auch dem Liefer- und Radverkehr“, kurzum der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs insgesamt, Rechnung getragen werden soll. Insofern handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde (Art. 71 Abs. 1 LV). Bei der Umsetzung der ihr zustehenden Verteilungs- und Ausgleichsfunktion ist die Beklagte auch nur bei gleichgelagerten Fällen an den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebunden.

Die Beklagte hat mit dem Merkblatt ausdrücklich nur Straßenmusik sowie „darstellende“ (Straßen-) Kunst erlaubnisfrei gestellt. Insoweit hat sie auch weitere (inhaltliche) Regelungen getroffen, wie etwa der Ausschluss möglicherweise umwelt- bzw. gesundheitsbeeinträchtigender Kunst sowie des Reiskornbeschriftens. Es liegt jedoch beim Tarotkartenlegen bereits keine „darstellende“ Kunst vor; die Darstellung ist vielmehr nur ein Nebenzweck. Die Beklagte wollte offensichtlich jedoch (nur) solche Kunstformen im Innenstadtbereich erlauben, die sich mit dem allgemeinen Verkehrszweck der Fortbewegung vereinbaren lassen. Ihr ging es augenscheinlich darum, mit der Straßenmusik und der darstellenden Kunst nur solche Angebote zuzulassen, die sich durch eine gewisse Beiläufigkeit auszeichnen und mit dem allgemeinen Verkehr insgesamt vereinbart werden können. Dazu ist sie befugt. Dem widerspricht das auf den einzelnen Kunden bezogene Tarotkartenlegen, das je nach Einzelfall bis zu einer Stunde in Anspruch nimmt und nur nebenher, zu

Werbezwecken, von Passanten wahrgenommen werden soll.

Darüber hinaus liegt in der Tätigkeit des Klägers, so wie er sie beschreibt, auch keine Straßenkunst. Denn Straßenkunst, wie sie vom Merkblatt der Beklagten erlaubnisfrei gestellt wird, hebt sich als spezifische Kunstform mit vielschichtigen Interessenlagen vom allgemeinen Kunstbegriff ab. Dies ist nicht zuletzt Ausfluss des Gedankens, dass die Kunstfreiheit nicht das Recht umfasst, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort in beliebiger Art zu betätigen (BVerwG, Beschl. v. 07.01.1981 - 7 B 179.80 -, juris Rn. 5). Unter Straßenkunst lässt sich (nur) das künstlerische Schaffen verstehen, welches in einem untrennbaren Wechselspiel zwischen Werk- und Wirkbereich auf das Medium der öffentlichen Straße und das dort sich aufhaltende Publikum spezifisch angewiesen ist (BVerwG, Ur. v. 09.11.1989 - 7 C 81.88 - juris; OVG NRW, Beschl. v. 24.08.2017 - 11 B 938/17 - juris Rn. 10). Damit tritt die besondere Wechselbeziehung zwischen dem künstlerischen Schaffen und dessen Zugang zur Öffentlichkeit in den Vordergrund. Die spezifische Angewiesenheit auf das Publikum kann sich sowohl aus dem Zuschauen wie auch aus einer aktiven Beteiligung ergeben. Nicht ausreichend ist die reine Gewinnung neuer Klienten oder - worauf der Kläger abstellt - die Sichtbarkeit einer Tätigkeit als solche. Anders als möglicherweise das Herstellen von Schattenrissbildern (BVerwG, Ur. v. 09.11.1989 - 7 C 81.88 - juris) oder Porträtzeichnungen kann der

Kläger seine Klienten auch nicht nur auf der Straße finden. Zwar erleichtert ihm die Sichtbarkeit im Straßenbild, neue Kunden zu finden; jedoch hat er hierfür auch andere.

Möglichkeiten. Auch kann eine Tätigkeit, um als Straßenkunst qualifiziert zu werden, nicht gerade auf eine vertrauensvolle Beziehung von Künstler und Publikum gerichtet sein, bei der eine Interaktion mit möglichem Publikum typischerweise eher als störend wahrgenommen wird. Beim Tarotkartenlegen werden persönliche Lebenssituationen thematisiert und vorhergesagt. Damit ist die Vorhersagesituation im Grundsatz von einem persönlichen Vertrauensverhältnis geprägt. Dies gilt auch, wenn Paaren oder Gruppen Karten gelegt werden, da der Raum der Teilnehmenden - wie der Kläger vortrug - auf diese beschränkt bleibt. Im Übrigen ist die Tätigkeit des Klägers nicht auf die Einbeziehung Außenstehender gerichtet. Vielmehr hängt eine solche vom bloßen Zufall ab. Mit dem Verwaltungsgerichtshof (Beschl. v. 22.05.2019 - 5 S 2592/18 -, juris) ist auch insoweit davon auszugehen, dass die Tätigkeit des Tarotkartenlegens auf die Herstellung einer Beziehung zum jeweiligen Kunden, abzielt, bei der die Beobachtung oder gar Teilnahme von Außenstehenden im Grundsatz störend ist. Dementsprechend hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung einen Fall geschildert, bei dem eine Kundin die Fortsetzung des Gesprächs in einem Cafe gewünscht habe.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gründe für die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht (§ 124a Abs. 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO) liegen keine vor.

#### Beschluss vom 16.10.2019

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 2.400,- Euro festgesetzt (vgl. Nr. 43.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.05.2019 - 5 S 2592/18 -, juris Rn. 19). Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit betreffend den Streitwert wird auf § 68 GKG verwiesen.

2. Urteil des LG Düsseldorf „Bühnenstück *Der Idiot*“ vom 12.06.2019

AZ.:12 O 263/18

Über den Erwerb von Nutzungsrechten hatte das Landgericht Düsseldorf zu entscheiden. Der Entscheidung zugrunde lag der Sachverhalt, dass das Schauspielhaus Düsseldorf das Bühnenstück „Der Idiot“ von Fjodor Dostojewski in der Inszenierung von Matthias Hartmann von dem Staatsschauspiel Dresden übernommen hatte. Aus Sicht des Schauspielhauses Düsseldorf beinhaltete dies auch die von Parviz Mir-Ali eigens komponierte Musik des Stückes. Damit sah der Künstler jedoch seine Urheberrechte verletzt und klagte gegen das Schauspielhaus in Düsseldorf.

#### Tenor

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, die vom Kläger für die Inszenierung des Stückes „Der Idiot“ im Jahre 2015 für das Staatsschauspiel E komponierte, arrangierte und produzierte Musik im Rahmen einer Übernahme dieser Inszenierung durch die Beklagte im E1 Schauspielhaus oder an anderen Spielstätten öffentlich aufzuführen oder aufführen zu lassen.

Der Beklagten werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses gerichtliche Verbot als

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder

Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht, wobei Ordnungshaft an ihrem Geschäftsführer zu vollziehen ist.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft zu erteilen, wie oft und wann sie ab der Spielzeit 2017/2018 die in Ziffer 1 genannte Inszenierung unter Verwendung der vom Kläger komponierten, arrangierten und produzierten Musik im E1 Schauspielhaus aufgeführt hat oder an anderen Spielstätten hat aufführen lassen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, dem Kläger Auskunft zu erteilen darüber, in welchen audiovisuellen Medien (z. B. YouTube) sie die in Ziffer 1 genannte Inszenierung auszugsweise unter Einblendung der vom Kläger komponierten, arrangierten und produzierten Musik öffentlich zugänglich gemacht hat oder hat öffentlich zugänglich machen lassen.

Die Beklagte wird unter Abweisung der weitergehenden Klage verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 745,20 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.11.2018 zu zahlen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlusssentscheidung vorbehalten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 EUR.

#### Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte im Wege der Stufenklage auf erster Stufe auf Unterlassung, Auskunft und Zahlung in Anspruch.

Der Kläger ist musikalischer Autor und Produzent für Bühnenmusiken. Die Beklagte betreibt das E1 Schauspielhaus.

Am 25.11.2015 schloss der Kläger mit dem Staatsschauspiel E einen Vertrag, in dem er sich verpflichtete, die Komposition, das Arrangement und die musikalische Einrichtung für die Inszenierung des Bühnenstücks "Der Idiot" nach dem Roman von Fjodor Dostojewski in der Regie von N zu übernehmen. Für seine Leistungen erhielt der Kläger vom Staatsschauspiel E ein Honorar in Höhe von 4.000,00 EUR.

Im Rahmen dieser Vereinbarung räumte der Kläger dem Staatsschauspiel E zeitlich und räumlich unbeschränkte Rechte ein, das von ihm geschaffene Werk zu nutzen. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte wurde nicht vereinbart. Das Staatsschauspiel E verpflichtete sich, die musikalischen Werke bei der GEMA anzumelden und deren Vergütung zu übernehmen, was auch geschah.

Von November 2015 bis zur Premiere des Stückes in E am 16.01.2016 arbeitete der Kläger intensiv mit dem Regisseur und oftmals einem Videokünstler zusammen, um

die Musik für das Bühnenstück zu erstellen. Er arrangierte die von ihm speziell für das Bühnenstück komponierte Musik, produzierte sie zur Verwendung in der Inszenierung und nahm sie mit seinem Studioequipment auf. Während der Proben war er regelmäßig anwesend, um die Musik an die szenische Umsetzung anzupassen.

In der Spielzeit 2016/2017 übernahm die Beklagte die E2 Inszenierung zur Aufführung im E1 Schauspielhaus. Der künstlerische Betriebsdirektor der Beklagten nahm mit dem Kläger Kontakt auf, um über den Erwerb der Aufführungsrechte an der vom Kläger komponierten, arrangierten und produzierten Musik zu verhandeln. Die Parteien einigten sich auf eine pauschale Vergütung in Höhe von 1.350,00 EUR, beschränkt auf die Übernahme für die Spielzeit 2016/2017, welche von der Beklagten auch gezahlt wurde.

Die Beklagte führte die streitgegenständliche Inszenierung unter Verwendung der Musik des Klägers auch in der Spielzeit 2017/2018 weiter auf. Der Kläger übersandte daraufhin eine Rechnung an die Beklagte zur Abgeltung seiner Rechte für die Spielzeit 2017/2018 zum für die vorherige Spielzeit vereinbarten Preis. Diese Rechnung wurde von der Beklagten nicht beglichen. Auf Nachfrage wurde ihm mitgeteilt, er möge die Rechnung noch einmal ausstellen, mit der allerdings zwei Spielzeiten (2017/2018 und 2018/2019) abgegolten werden sollten. Nachdem dem Kläger die Zahlung der Rechnung zugesagt

wurde, verweigerte die Beklagte gegenüber dem Kläger die Zahlung mit der Begründung, dass sie schon ordnungsgemäß an die GEMA abrechne. Auch nach wiederholtem Schriftverkehr zwischen der Klägerseite und der Beklagten erfolgte keine Zahlung.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 02.07.2018 (Anlage K8) ließ der Kläger die Beklagte schließlich abmahnen und erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe seine Urheberrechte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG verletzt. Die streitgegenständliche Nutzung durch die Beklagte habe nicht über die GEMA lizenziert werden können, da es sich hierbei nicht um sein "kleines Recht" (Vervielfältigungs- und Senderechte), sondern sein "großes Recht" handele. Die Musik sei nicht nur bloße Hintergrundmusik, sondern integraler Bestandteil des Bühnenstücks. Des Weiteren ist er der Ansicht, dass die gegenständlichen Rechte auch deswegen nicht von der GEMA hätten lizenziert werden können, da sie dem Ausschluss des § 1 lit. a des GEMA-Berechtigungsvertrags unterfielen.

Der Kläger beantragt auf erster Stufe,

1. Die Beklagte zu verurteilen, es für jeden Fall der Zuwiderhandlung bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft oder von Ordnungshaft bis zu 6

Monaten, zu vollziehen an Ihrem Geschäftsführer, zu unterlassen, die vom Kläger für die Inszenierung des Stückes "Der Idiot" im Jahre 2015 für das Staatsschauspiel E komponierte, arrangierte und produzierte Musik im Rahmen einer Übernahme dieser Inszenierung durch die Beklagte im E1 Schauspielhaus oder an anderen Spielstätten öffentlich aufzuführen oder aufführen zu lassen;

2. Die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Auskunft zu erteilen, wie oft und wann sie ab der Spielzeit 2017/2018 die in Ziffer 1 genannte Inszenierung unter Verwendung der vom Kläger komponierten, arrangierten und produzierten Musik im E1 Schauspielhaus aufgeführt hat oder an anderen Spielstätten hat aufführen zu lassen;

3. Die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Auskunft zu erteilen darüber, in welchen audiovisuellen Medien (z.B. YouTube) sie die in Ziffer 1 genannte Inszenierung auszugswise unter Einblendung der vom Kläger komponierten, arrangierten und produzierten Musik öffentlich zugänglich gemacht hat oder hat öffentlich zugänglich machen lassen;

4. Die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 745,20 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02. Juli 2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.



Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger habe die Rechte für die streitgegenständliche Nutzung durch den GEMA-Berechtigungsvertrag auf die GEMA übertragen. Durch die Anmeldung und Zahlung gegenüber der GEMA habe die Beklagte diese Rechte ordnungsgemäß erworben und hinreichend abgegolten. Bei der Aufführung des Schauspiels sei in Bezug auf die Musik des Klägers nur das sogenannte kleine Recht betroffen. Es handele sich auch nicht um einen Fall der in § 1 lit. a des GEMA-Berechtigungsvertrags bezeichneten Ausnahme.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitig zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Klage wurde der Beklagten am 29.11.2018 zugestellt.

#### Gründe

Die zulässige Klage ist im Umfang, der auf dieser Stufe zur Entscheidung stehenden Anträge begründet.

Dem Kläger stehen ein Unterlassungsanspruch, Ansprüche auf Auskunft über Aufführungen ab der für die Spielzeit 2017/2018 und das öffentliche Zugänglichmachen der vom Kläger für die Inszenierung des Stückes "Der Idiot" komponierten, arrangierten und produzierten Musik sowie ein Anspruch auf Zahlung vorge richtlicher Rechtsverfolgungskosten aus §§ 97 Abs. 1, 97a, 2 Abs. 1 Nr. 2, 19, 19a UrhG zu.

Durch die Nutzung der unstrittig vom Kläger geschaffenen Musik, bei der es sich um eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des UrhG handelt, hat die Beklagte widerrechtlich das dem Kläger vorbehaltene Aufführungsrecht gemäß § 19 Abs. 2, 2. Alt. UrhG verletzt.

Bei der vom Kläger komponierten Musik handelt es sich - worüber die Parteien zu Recht nicht streiten - um ein Werk der Tonkunst. Dieses ist im Rahmen der von der Beklagten veranstalteten Aufführungen des Schauspiels "Der Idiot" in der vom E3 Schauspielhaus übernommenen Inszenierung des Regisseurs N bühnenmäßig dargestellt worden.

Entscheidend für eine bühnenmäßige Aufführung ist grundsätzlich nicht der Charakter des Werkes, sondern die Art und Weise der Wiedergabe (v. Ungern-Sternberg in Schricker/Loewenheim, 5. Aufl. 2017, § 19 UrhG Rn. 31). Musik, die ein bewegtes Spiel begleitet, wird bühnenmäßig aufgeführt, wenn sie integrierender Bestandteil des Spielgeschehens ist und nicht nur zur bloßen Untermalung dient (BGH, Ur. v. 03.07.2008 - I ZR 204/05 -, GRUR 2008, 1081 - Musical Starlights; BGH, Ur. v. 18.03.1960 - I ZR 121/58 -, GRUR 1960, 604 - Eisrevue I). Die bühnenmäßige Aufführung ist gekennzeichnet durch bewegtes Spiel im Raum (v. Ungern-Sternberg, aaO., Rn. 34); trotz des Gesetzeswortlauts ("darzustellen") kann der Begriff "bühnenmäßige Aufführung" dabei auch akustische Wiedergaben von Musikwerken, die mit

dem bewegten Spiel für das Auge verbunden sind, umfassen (v. Ungern-Sternberg, aaO., Rn. 35).

Im vorliegenden Fall wurde die Musik in Abstimmung mit dem Regisseur des Bühnenstücks gestaltet und genau auf einzelne Szenen zugeschnitten. Die im Einverständnis mit den Parteien außerhalb der mündlichen Verhandlung erfolgte Inaugenscheinnahme des von der Beklagten vorgelegten Mitschnitts der Inszenierung hat der Kammer trotz der nur sehr durchschnittlichen Audioqualität die Überzeugung vermittelt, dass die Musik des Klägers integrierender Bestandteil des Spielgeschehens geworden ist. In der Betrachtung mit der szenischen Darbietung des Schauspiels wird deutlich, dass sie in besonderer Weise an diese angepasst ist und einzelne Handlungsteile betont, sei es, dass sie zu diesen kontrastiert und abrupt, aber punktgenau auf den Beginn einer Textstelle endet, sei es, dass sie die Atmosphäre einzelner Szenen unterstützt und Stimmungen, die durch die Darbietung der Schauspieler vermittelt werden, widerspiegelt. Dabei verbinden sich die Dramaturgie des gesprochenen Wortes und die Musik zu einer Einheit. Die im Sprachwerk angelegten und im Schauspiel dargebotenen persönlichen und sozialen Spannungen und Widersprüche der handelnden Personen werden durch die Musik des Klägers versinnbildlicht, wobei in besonderer Weise die Krankheit des Protagonisten vermittelt wird.

Dass eine Wiedergabe vom Band erfolgt und keine Musiker und/oder ein Orchester auf der Bühne musizieren oder anderweitig an der szenischen Darstellung mitwirken, führt ebenso wenig zur Verneinung der Integralität des Musikwerks in Bezug auf das Schauspiel wie der Umstand, dass ein Großteil der Handlung des Bühnenstücks musikalisch überhaupt nicht begleitet wird und die streitgegenständliche Musik insgesamt lediglich etwa 30 Minuten von 2:50 Stunden Gesamtspieldauer umfasst.

Auch im Hinblick auf das Musikstück "Rosas Lied" ergibt sich keine andere Bewertung. Es bedarf keiner weiteren Aufklärung, ob das Lied selbst ebenfalls eine Schöpfung des Klägers ist, was die Beklagte bestreitet; er ist jedenfalls Urheber der weiteren, während der Darbietung von "Rosas Lied" gespielten Musik.

Der Erwerb von Nutzungsrechten bei der GEMA durch die Beklagte führt nicht zur Rechtmäßigkeit der Nutzung. Der Kläger hat durch den Berechtigungsvertrag mit der GEMA ihr das Recht zur Wahrnehmung gemäß § 1 lit. a des GEMA-Berechtigungsvertrages übertragen. Aufgrund des Ausschlusses in § 1 lit. a Satz 2 werden die streitgegenständlichen Rechte nicht von der GEMA wahrgenommen. Der Begriff der bühnenmäßigen Aufführung in § 1 lit. a des Berechtigungsvertrages hat denselben Inhalt wie der Begriff der bühnenmäßigen Darstellung in § 19 Abs. 2 UrhG (BGH, aaO. - Musical Starlights; BGH, Urt. v. 14.10.1999 - I ZR 117/97 -, GRUR 2000, 228 -

Musical-Gala). Wie bereits dargelegt, handelt es sich hier um eine bühnenmäßige Darstellung des vom Kläger geschaffenen Musikwerks.

Da dem Kläger die zur Vorbereitung seines Anspruchs auf Schadenersatz erforderlichen Angaben über die Nutzung durch die Beklagte ohne sein Verschulden unbekannt sind, während es der Beklagten unschwer möglich ist, diese mitzuteilen, schuldet die Beklagte ihm gemäß §§ 242, 259, 260 BGB Auskunft über Umfang und Zeitraum der Nutzung (Häufigkeit und Daten) der Musik des Klägers in den Auführungen des Schauspiels "Der Idiot".

Entsprechendes gilt für die Nutzung in audiovisuellen Medien.

Ferner steht dem Kläger gemäß § 97a UrhG ein Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zu. Dieser ist auf der Grundlage eines vom Kläger angemessen zugrunde gelegten Gegenstandswerts von 10.000,00 EUR in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG gerechtfertigt, zuzüglich Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG ergibt sich die nachfolgende Berechnung.

Gegenstandswert: 10.000,00 EUR

1,3 Geschäftsgebühr VV 2300 725,40 EUR

Pauschale VV 7002 20,00 EUR

Gesamtbetrag 745,40 EUR

Der Zinsanspruch hat seine gesetzliche Grundlage in § 291 BGB. Für einen früheren Beginn der Verzinsung hat der Kläger nichts dargelegt; insoweit unterliegt die Klage der teilweisen Abweisung.

Die Ordnungsmittellandrohung hat ihre gesetzliche Grundlage in § 890 ZPO im Umfang der Beantragung seitens des Klägers.

Die Kostenentscheidung war der Schlussentscheidung vorzubehalten.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

### 3. Urteil des LG Magdeburg „Max Stern“ vom 27.11.2019 – AZ.: 2 O 599/18\*160

Zur Frage des Unterlassungsanspruchs eines Kunstsammlers gegenüber der Stiftung eines ehemals NS-bedingt enteigneten Kunsthändlers auf Unterlassung der Behauptung rechtmäßiger Eigentümer eines Bildes aus der Sammlung des Klägers zu sein, hatte das Landgericht Magdeburg zu entscheiden.

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn, K

Kläger

Prozessbevollmächtigter:

Gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Otto als Vorsitzenden und die Richterin am Landgericht Klose und die Richterin Lüders als beisitzende Richterinnen auf die mündliche Verhandlung vom 29.10.2019 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger, ein Kunstsammler, erwarb am 23. März 1999 in London auf einer Auktion das Gemälde „Kalabrische Küste“ von Andreas Achenbach.

Dieses Gemälde stand in der Zeit von 1931 bis 1937 im Besitz des jüdischen Kunsthändlers Dr. Max S, der dieses in seiner Düsseldorfer Galerie ausstellte. Am 02. März 1937 wurde das Gemälde an einen Herrn Gottfried B verkauft. Im September 1937 wurde Max S auf Geheiß des Nationalsozialistischen Regimes gezwungen, seine Düsseldorfer Galerie zu schließen. Die Abwicklung der Galerie dauerte bis Dezember 1937. Im Dezember 1937 emigrierte Max S nach K, wo er 1987 verstarb.

Zumindest ein Teil des Nachlasses des Ehepaares Max und Iris S wurde in die Max und Iris S Foundation (nachfolgend: S Foundation) mit Sitz in K eingebracht, die auch mit der Aufarbeitung der NS-verfolgungsbedingten Verluste Max S betraut ist. Die Beklagten sind die Treuhänder dieser Stiftung.

Die S Foundation beauftragte Herrn Dr. Willi K, das Gemälde „Kalabrische Küste“ von Andreas Achenbach in die Lost-Art-

Liste der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste (nachfolgend: DZK) mit Sitz in Magdeburg, eintragen zu lassen. Die von der S Foundation im Juni 2016 gegenüber dem DZK abgegebene Einverständniserklärung beinhaltet u. a. folgende Erklärung:

„Die Suchmeldung wird in diesem Fall mit Namen des/der ursprünglichen Eigentümer/s veröffentlicht. Der Bezug zum ursprünglichen Eigentümer (= Inhaber des Eigentumsrechts zum Zeitpunkt des Verlustes) erhöht die Chancen des Wiederauffindens.

Name des ursprünglichen Eigentümers:  
Dr. Max S.“

Wegen des genauen Inhalts der Einverständniserklärung wird auf die Anlage K 3, (Anlagenband) verwiesen.

Die Eintragung des Gemäldes in die Lost-Art-Liste des DZK erfolgte im Juni 2016. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger das Gemälde für eine Ausstellung in B zur Verfügung gestellt. Am 22. Juli 2016 traf der Kläger in der Ausstellung auf Dr. Willi K, der diesen über die Eintragung des Gemäldes in die Lost-Ad-Liste informierte und ihm auch mitteilte, dass das Gemälde in der Interpol-Datenbank für gestohlene Objekte registriert ist.

Mit Schreiben vom 28. April 2017 erhielt der Kläger ein auf den 29. September 2016 datierendes Restitutionsgesuch des Holocaust Claims Processing Office (HCPO), einer Regierungsbehörde des

Bundesstaates New York. In diesem Restitutionsgesuch heißt es unter anderem:

„Das HCPO beruft sich auf die moralische Überzeugung, wie sie den einschlägigen internationalen Prinzipien betreffend NS-verfolgungsbedingt entzogener Kunst innewohnt.“

Wegen des weiteren Inhalts des Restitutionsgesuchs wird auf Anl. K4 (Anlagenband) verwiesen.

Der Kläger ist der Auffassung, mit dem Antrag auf Eintragung des Gemäldes in die Lost-

Art-Liste würden sich die Beklagten wider besseren Wissens als Eigentümer des Gemäldes gerieren. Mit der Behauptung eines verfolgungsbedingten Verlustes des gesuchten Kulturguts gehe die Behauptung einher, noch Eigentümer des fraglichen Gegenstands zu sein., Da sich der Sitz des DZK in Magdeburg befindet, finde die Eigentumsverletzung in Magdeburg statt. Aus diesem Grund sei das Landgericht Magdeburg gem. S 32 ZPO örtlich zuständig.

Darüber hinaus hätten die Beklagten die Interpol-Fahndung des Gemäldes und das Restitutionsgesuch der HCPO vom 29.09.2016 veranlasst und auch damit zum Ausdruck gebracht, dass ihnen ein Eigentumsanspruch an dem Gemälde zustehe. Durch diese Eigentumsanmaßung sei der Kläger in seinen Eigentümerrechten beeinträchtigt. Insbesondere durch die Eintragung in die Lost-Art-Liste sei das

Gemälde praktisch nicht mehr veräußerbar.

Der Kläger behauptet weiter, der Verkauf des Gemäldes durch Dr. Max S am 2. März 1937 sei unbeeinflusst von den politischen Verhältnissen im laufenden Geschäftsbetrieb der Galerie erfolgt.

Der Kläger beantragt, die Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, sich als Eigentümer des Gemäldes „Kalabrische Küste-Sizilien“ von Andreas Achenbach (signiert, Höhe 108 cm, Breite 172,50 cm, Herstellungsjahr 1861) zu behaupten,

den Beklagten anzudrohen, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten Dauer gegen sie festgesetzt wird.

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Die Beklagten rügen die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Magdeburg. Soweit man in der Eintragung des Gemäldes in die Lost-Art-Liste eine Eigentumsstörung sehen wolle, würde diese jedoch nicht von den Beklagten, sondern vom DZK ausgehen. Das DZK nehme die Eintragung vor und sei auch allein in der Lage, diese zu löschen.

Die Klage sei zudem unbegründet, weil der Kläger keine von den Beklagten ausgehende

Eigentumsstörung behauptet habe. Die Beklagten hätten zu keiner Zeit behauptet, Eigentümer des streitgegenständlichen Gemäldes zu sein. Allein die Veranlassung der Eintragung des Gemäldes in die Liste des DZK stelle keine Eigentumsanmaßung der Beklagten dar.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Magdeburg gem. S 32 ZPO örtlich zuständig.

Aus der örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts Magdeburg folgt die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte.

Gem. S 32 ZPO ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen worden ist. Zur Begründung der Zuständigkeit genügt es, wenn der Kläger Tatsachen behauptet, aus denen sich eine im Gerichtsbezirk begangene unerlaubte Handlung ergeben soll. Begehungsort der deliktischen Handlung ist dabei sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort, so dass eine Zuständigkeit wahlweise dort gegeben ist, wo die Verletzungshandlung begangen wurde oder dort, wo in ein geschütztes Rechtsgut eingegriffen wurde. Erfasst werden neben Ansprüchen auf

Schadensersatz auch Unterlassungssprüche wegen einer Eigentumsverletzung aus S 1004 BGB. Dabei ist der Begriff der unerlaubten Handlung nach der Rechtsprechung des BGH im Hinblick auf die Vorgaben des EuGH autonom und sehr weit auszulegen (BGH, Urteil vom 24. Oktober 2005, II ZR 329/03, Quelle: juris). In diesem Gerichtsstand sind alle Klagen zulässig, mit denen eine Schadenshaftung geltend gemacht wird, die nicht an einen Vertrag anknüpft. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Magdeburg zu bejahen.

Der Kläger behauptet, die Beklagten hätten sein Eigentumsrecht an dem streitgegenständlichen Gemälde verletzt, weil sie bei der Stiftung DZK einen Antrag auf Eintragung des Gemäldes in die Lost-Art-Liste veranlasst haben. Dieser Antrag beinhaltet die Erklärung, selbst Eigentümer des Gemäldes zu sein. Der Kläger behauptet somit eine Eigentumsanmaßung der Beklagten zu seinen Lasten, die durch die Beantragung bei der DZK mit Sitz in Magdeburg im hiesigen Landgerichtsbezirk begangen worden sein soll. Damit hat der Kläger Umstände dargelegt, die die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts

Magdeburg gem. S 32 ZPO begründen. In Fällen, in denen jemand gegenüber einem Dritten geltend macht, Eigentümer einer Sache zu sein, kann sich der dadurch in seinem Eigentum Betroffene mit der Unterlassungsklage gem. S 1004 BGB zur Wehr setzen (BGH NJW 2006, 689), S 32

ZPO umfasst auch die Fälle einer Eigentumsverletzung nach S 1004 BGB. Ob die behauptete Eigentumsverletzung tatsächlich vorliegt, ist keine Frage der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit der Klage. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte folgt der örtlichen Zuständigkeit nach S 32 ZPO. Die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit (SS 12 ff ZPO) regeln mittelbar auch die Grenzziehung zwischen der Zuständigkeit deutscher und ausländischer Gerichte (BGH NJW 2010, 1752). Die deutschen Gerichte sind zur Entscheidung über Klagen wegen unerlaubter Handlung international zuständig, wenn die Rechtsverletzung einen deutlichen Bezug zum Inland aufweist. Dies ist hier der Fall, da der von dem Kläger beanstandete Antrag auf Eintragung des Gemäldes in die LostArt-Liste der Stiftung DZK in Magdeburg gestellt worden ist.

Die Klage hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Die Voraussetzungen für einen allein in Betracht kommenden Anspruch aus S 1004 Abs. 1 BGB liegen nicht vor. Danach kann bei einer Eigentumsverletzung grundsätzlich Unterlassung gefordert werden. Der Kläger hat die Handlung, deren Unterlassung er von den Beklagten fordert, jedoch nicht schlüssig dargetan. Der Kläger begehrt ausweislich des

Klageantrags, dass die Beklagten es unterlassen, sich als Eigentümer des streitgegenständlichen Gemäldes zu berühren. Dem Klägervortrag können Handlungen der Beklagten, aus denen sich eine derartige Eigentumsberührung ergibt, nicht entnommen werden.

Dass die Beklagten die ausdrückliche Erklärung abgegeben haben, sie seien Eigentümer des Gemäldes, behauptet auch der Kläger nicht. Insoweit liegt der Fall auch entscheidend anders, als der vom Kläger zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 2006, 689) zu Grunde liegende Sachverhalt. In letzterem Fall hatte der Absender eines Schreibens an einen Kunstverlag die unzutreffende Behauptung aufgestellt, der teilweise von ihm vertretene Familiennachlass eines bestimmten Malers sei Eigentümer eines bestimmten Bildes dieses Malers, wogegen sich der wahre Eigentümer zur Wehr setzte. Eine vergleichbare Erklärung der Beklagten wird vom Kläger nicht behauptet.

Auch eine Eigentumsberührung durch konkludentes Verhalten der Beklagten ist nicht gegeben.

Insbesondere enthält der Antrag auf Eintragung des Gemäldes in die im Internet unter [www.lostart.de](http://www.lostart.de) geführte Datenbank des DZK nicht die konkludente Erklärung, Eigentümer des Gemäldes zu sein. Der Antrag beinhaltet allein die Erklärung, Max S habe das Gemälde im März 1937

verfolgungsbedingt veräußern müssen. Die Beklagten sind möglicherweise der Meinung, einen moralischen Anspruch auf das Gemälde zu haben. Damit berühren sie sich jedoch keines Eigentumsrechts. Entgegen der Auffassung des Klägers geht es bei der Arbeit des DZK und der Lost-Art-Liste nicht um die Klärung von Eigentumsansprüchen, sondern um die Restitution von Kulturgütern. Mit der Lost-Art-Datenbank sollen die 1998 verabschiedeten Washingtoner Prinzipien in Deutschland umgesetzt werden. Ziel dieser Prinzipien ist es, durch die Nationalsozialisten beschlagnahmte Kunstwerke zu identifizieren, die Erben ausfindig zu machen und eine faire und gerechte Lösung zu finden. In der Liste werden Kunstwerke registriert, bei denen der Verdacht auf unrechtmäßige Entziehung besteht. Zum Eigentum trifft die Liste jedoch keine Aussage. Demnach heißt es auch in den von den Beklagten als Anlage B 3 vorgelegten Grundsätzen zur Eintragung und Löschung von Meldungen in die Lost-Art-Datenbank, dass die Datenbank Kulturgüter erfasst, die infolge der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, insbesondere jüdischen Eigentümern verfolgungsbedingt entzogen wurden. Über die Veröffentlichung der Such- und Fundmeldungen sollen frühere Eigentümer bzw. deren Erben sowie heutige Besitzer zusammengeführt und bei Vereinbarungen über eine gerechte und faire Lösung unterstützt werden. Die Eintragung einer Such- oder Fundmeldung erfolgt nach Abschluss einer Plausibilitätsprüfung. Dafür muss der



Melder plausibel darlegen, dass ein Einzelobjekt oder eine Sammlung aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung entzogen, kriegsbedingt verbracht wurde oder abhandengekommen ist, dies vermutet wird oder nicht ausgeschlossen werden kann. Demgegenüber ist Voraussetzung für die Aufnahme des Gemäldes in die Lost-Art-Liste nicht der Nachweis, aktuell Eigentümer des Gemäldes zu sein. Gefordert wird allein die plausible Darlegung, dass das Gemälde dem Eigentümer verfolgungsbedingt abhandengekommen ist und dass die Antragsteller Rechte vom Eigentümer herleiten. Damit enthält der Antrag zwar die Erklärung, Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers zu sein. Er beinhaltet demgegenüber nicht die Erklärung, dass auch das Eigentum am Gemälde auf die Antragsteller übergegangen ist. Unter Punkt 11.5 der Grundsätze zur Eintragung und Löschung von Meldungen in die Lost-Art-Datenbank ist ausdrücklich ausgeführt, dass die Dokumentation keine Auswirkung auf das Eigentumsrecht, die Verfügungsbefugnis oder das Bestehen von sonstigen Rechtsansprüchen, weder zu Gunsten noch zu Lasten des jeweiligen Melders oder eines Dritten hat.

Ein Antrag auf Eintragung in die Lost-Art-Liste kann somit auch erfolgreich gestellt werden, wenn Zweifel bestehen, ob ein Dritter wirksam Eigentum erworben hat. Grundlage des Antrags ist allein die Annahme bzw. der Verdacht, das Gemälde sei verfolgungsbedingt abhandengekommen.

Auch aus der Einverständniserklärung, die die Max und Iris S Foundation im Juni 2016 abgegeben hat und auf die der Kläger in der mündlichen Verhandlung besonders abgestellt hat, ergibt sich nicht die Behauptung, Eigentümer des Gemäldes zu sein. Die

Einverständniserklärung enthält lediglich die Aussage, dass Dr. Max S ursprünglich Eigentümer war, jedoch nicht die Erklärung, aktuell seien die Beklagten Eigentümer. Soweit der Kläger behauptet, Dr. S sei nicht Eigentümer des Gemäldes gewesen, sondern habe dieses in Kommission verkauft, ist dem nicht weiter nachzugehen. Die Frage, ob Dr. S Eigentümer des Gemäldes gewesen ist, ist nicht entscheidungserheblich, denn der Kläger begehrt nicht Unterlassung der darauf gerichteten Behauptung der Beklagten.

Dies gilt auch für den Vortrag des Klägers, die Behauptung der Beklagten, Max S habe das Gemälde im März 1937 verfolgungsbedingt veräußern müssen, sei falsch. Auch eine Unterlassung dieser Erklärung ist nicht streitgegenständlich, so dass dahinstehen kann, ob ein derartiger Unterlassungsanspruch des Klägers bestünde.

Es kann auch dahinstehen, inwieweit die Beklagten die Interpol-Fahndung bzw. das Restitutionsgesuch des HCPO veranlasst haben, denn auch dies würde nicht die Annahme rechtfertigen, die Beklagten sehen sich als Eigentümer des Gemäldes.

Dass die Beklagten gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde angegeben haben, Eigentümer des Gemäldes zu sein, behauptet auch der Kläger nicht. Soweit Hintergrund der Interpol-Fahndung der Verdacht ist, Max S habe sein Eigentum an dem Gemälde 1937 auf strafrechtlich relevante Weise verloren, lässt auch dies keinen Schluss auf die Annahme der Beklagten zum aktuellen Eigentum zu.

Dies gilt auch für das Restitutionsgesuch des HCPO vom 29.09.2016. Das HCPO hat sich in seinem Schreiben vom 29.09.2016 ausdrücklich und ausschließlich auf moralische Überlegungen und die Washingtoner Prinzipien bezogen. An keiner Stelle wird für die Beklagten ein rechtlicher Herausgabeanspruch geltend gemacht bzw. überhaupt aktuelles Eigentum behauptet.

Die zwischen den Parteien streitige Frage, inwieweit die Interpol-Fahndung und das Restitutionsgesuch des HCPO den Beklagten überhaupt zurechenbar sind, kann somit dahinstehen.

Es sind auch keine weiteren Umstände ersichtlich, aus denen sich die vom Kläger behauptete Eigentumsanmaßung der Beklagten ergibt. Die Beklagten verweisen vielmehr ausdrücklich darauf, dass die Behauptung von Eigentum angesichts der Besitzerketten in unterschiedlichen Rechtsordnungen und der Möglichkeit von gutgläubigem Erwerb eher fernliegend wäre.

Etwas Gegenteiliges folgt auch nicht aus der vom Kläger zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.02.2015 (NJW 2015, 2358). Insbesondere enthält die Entscheidung keine Ausführungen, die die Annahme des Klägers stützen, die Behauptung eines verfolgungsbedingten Verlustes des gesuchten Kulturgutes gehe mit der Behauptung einher, noch Eigentümer des fraglichen Gegenstandes zu sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass der Zweck einer wegen Raubkunstverdacht aufgenommenen Suchmeldung nicht nur darin besteht, das Auffinden des Kulturgutes zu unterstützen. Vielmehr sollen auch Erben zum Anmelden ihrer Ansprüche ermutigt und beim Finden einer gerechten und fairen Lösung unterstützt werden. Daraus ergibt sich aber nicht die Annahme des Bundesverwaltungsgerichts, dass der Anmelder mit der Suchmeldung notwendig Eigentum an der Sache behauptet. Soweit der Kläger geltend macht, er sei nach der Aufnahme des Gemäldes in die LostArt-Liste quasi rechtlos gestellt, weil er sein Eigentum an dem Gemälde weder auf verwaltungsrechtlichem noch auf zivilrechtlichem Weg schützen könne, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem zitierten Urteil ausgeführt, für eine Löschung der Eintragung sei erforderlich, dass der Melder hierzu auffordert, die Plausibilität einer Meldung grundlegend erschüttert sei oder ein Dritter nach Feststellung seines Eigentums durch

rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts eine Löschung wünscht.

Die Plausibilität einer Meldung dürfte grundlegend erschüttert sein, wenn der Verdacht des verfolgungsbedingten Verlustes des Kulturgutes ausgeräumt ist. Dies gegenüber dem DZK nachzuweisen, bleibt dem Kläger weiterhin unbenommen.

Inwieweit der Kläger einen Anspruch auf Feststellung seines Eigentums hat, ist in diesem Verfahren nicht zu entscheiden, da ein derartiger Anspruch nicht streitgegenständlich ist. Der Kläger hat in seinem Vorbringen mehrfach hervorgehoben, dass er mit der Klage eine endgültige Klärung seiner Rechtsstellung als Eigentümer des streitgegenständlichen Gemäldes anstrebe. Eine derartige Klärung kann er jedoch mit dem anhängig gemachten Unterlassungsanspruch nicht herbeiführen. Dieser ist nur begründet, wenn sich die Beklagten zu Unrecht eines Eigentumsrechts

an dem Gemälde berühren, was, wie oben ausgeführt, nicht der Fall ist. Auf die Frage, ob der Kläger als Eigentümer aktivlegitimiert wäre, kommt es deswegen nicht mehr an.

Für eine auf Feststellung des klägerischen Eigentums gerichtete Klage dürfte allerdings auch die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Magdeburg nicht gegeben sein.

Die Klage ist somit abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf S 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus S 709 S. 1,2 ZPO.

Dr. Otto  
Vors. Richter am Landgericht

Magdeburg, den: 21.02.2020